

**Anhang zu Artikel 1 Nummer 9****Anlage 2**  
(zu § 6 Absatz 1)

Einer Genehmigung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 bedürfen nicht:

1. unbedeutende Anlagen oder unbedeutende Teile von Anlagen wie Hauseingangüberdachungen, Markisen, Rollläden, Terrassen, Pergolen, Bienenfreistände, Taubenhäuser, Hofeinfahrten und Teppichstangen;
2. folgende tragende und nichttragende Bauteile:
  - a) Fenster und Türen sowie die dafür bestimmten Öffnungen,
  - b) Außenwandbekleidungen einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung, Verblendungen und Verputz baulicher Anlagen,
  - c) Bedachungen einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung;
3. folgende Gebäude oder bauliche Anlagen:
  - a) zu einem Wohngebäude gehörende oberirdische Garagen/Carports und überdachte Abstellplätze für Fahrräder sowie nicht überdachte Stellplätze mit insgesamt nicht mehr als 50 Quadratmetern Grundfläche auf dem gleichen Grundstück,
  - b) zu einem Wochenendhaus gehörende nicht überdachte Stellplätze mit einer Fläche bis zu 15 Quadratmetern und deren Zufahrten,
  - c) Gartenlauben einschließlich Freisitz mit nicht mehr als 24 Quadratmetern Grundfläche in Dauerkleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz oder bauaufsichtlich genehmigten Kleingartenanlagen,
  - d) vor der Außenwand eines Wohngebäudes aus lichtdurchlässigen Baustoffen errichtete unbeheizte Wintergärten oder Überdachungen mit nicht mehr als 20 Quadratmetern Grundfläche und 75 Kubikmetern Brutto-Rauminhalt,
  - e) Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung, ausgenommen freistehende Abgasanlagen mit einer Höhe von mehr als 10 Metern;
4. Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen sowie die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes;
5. folgende Anlagen auf Camping- oder Wochenendplätzen, in Hausgärten und zur Freizeitgestaltung:
  - a) Wohnwagen und Zelte auf bauaufsichtlich genehmigten Campingplätzen,
  - b) bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, auf bauaufsichtlich genehmigten Wochenendplätzen,
  - c) bauliche Anlagen, die der Gartennutzung, der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Gärten dienen, wie Bänke, Sitzgruppen, Pergolen oder nicht überdachte Terrassen, ausgenommen Gebäude,
  - d) bauliche Anlagen, die der zweckentsprechenden Einrichtung von Sport- und Spielplätzen dienen, wie Tore für Ballspiele, Schaukeln und Klettergerüste, ausgenommen Gebäude und Tribünen;

6. folgende Anlagen der Ver- und Entsorgung:
  - a) Brunnen,
  - b) Anlagen, die der Telekommunikation, der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Öl oder Wärme dienen, mit einer Höhe bis zu fünf Metern und einer Brutto-Grundfläche bis zu zehn Quadratmetern;
7. folgende Masten, Antennen und ähnliche Anlagen:
  - a) Masten mit einer Höhe bis zu zehn Metern und zugehörige Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu zehn Kubikmetern sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage,
  - b) Masten und Unterstützungen für Fernsprechleitungen, für Leitungen zur Versorgung mit Elektrizität, für Leitungen sonstiger Verkehrsmittel, für Sirenen und für Fahnen,
  - c) Masten, die aus Gründen des Brauchtums errichtet werden;
8. folgende Anlagen, Behälter und Becken:
  - a) Behälter für verflüssigte und nicht verflüssigte Gase mit nicht mehr als zehn Kubikmetern Behälterinhalt,
  - b) Kleinkläranlagen mit einem Abwasseranfall von nicht mehr als acht Kubikmetern täglich,
  - c) Klärteiche bis zu 100 Quadratmeter Grundfläche und bewachsene Bodenfilter,
  - d) sonstige drucklose Behälter mit nicht mehr als 30 Kubikmetern Behälterinhalt;
9. folgende vorübergehend aufgestellte oder benutzbare Anlagen:
  - a) Gerüste,
  - b) Toilettenwagen,
  - c) Behelfsbauten, die dem Katastrophenschutz oder der Unfallhilfe dienen.